

**SATZUNG**

der Hegegemeinschaft

**Vereinigung der Rotwildjäger im Rothaargebirge- Nord e.V.**

---

**§ 1****Name, Sitz, Rechtsform**

(1) Die Vereinigung trägt den Namen Vereinigung der Rotwildjäger im Rothaargebirge-Nord e.V.

Sie hat ihren Sitz in 59969 Hallenberg.

Sie ist eine Hegegemeinschaft im Sinn des § 10 a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des § 8 des Landesjagdgesetzes (LJG-NRW).

(2) Die Vereinigung ist in dem beim Amtsgericht Arnsberg geführten Vereinsregister unter VR 30024 eingetragen und führt die Bezeichnung

„Vereinigung der Rotwildjäger im Rothaargebirge - Nord“

**§ 2****Gemeinnützigkeit**

(1) Die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele der Vereinigung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 Zweck und Aufgaben

(1) Der Zweck der Vereinigung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die gemeinsame Hege und Jagdausübung auf Rotwild im Verbreitungsgebiet Siegerland-Wittgenstein-Hochsauerlandkreis, Teilgebiet Rothaargebirge Nord, im Sinn von § 1 Absatz 2 BJagdG; d. h. die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden, sowie nach der Zielsetzung des § 1 Absatz 3 Nummer 4 LJG-NRW; d. h. der Wildbestand ist so zu bewirtschaften, dass das Ziel sich natürlich verjüngende Wälder ermöglicht wird.

(2) Die Hegegemeinschaft hat gemäß § 8 Absatz 1 LJG- NRW die nachfolgenden Aufgaben nach wildbiologischen Erkenntnissen zu erfüllen:

1. Gemeinsame Ermittlung der Höhe des Wildbestandes,
2. Durchführung gemeinsamer Hegemaßnahmen,
3. Abstimmung von Abschussplänen, Fütterungsstandorten und Jagdmethodik,
4. Hinwirken auf die Erfüllung der Abschusspläne,
5. Aufstellung eines jährlichen Gesamtabschussplanes oder eines Periodenabschussplanes gemäß § 22 Absatz 2 und 3 LJG-NRW,
6. Erbringung von Abschussnachweisen.

(3) Das Hegeziel der Hegegemeinschaft wird durch die nachfolgenden Maßnahmen unterstützt:

1. Erarbeitung eines revierübergreifenden Bejagungskonzeptes,
2. Erfassung der Strecke nach Anzahl, Alter und Geschlecht,
3. Überwachung der Durchführung des Abschusses, insbesondere durch körperlichen Nachweis,
4. Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen einschließlich einer jährlichen Lehr- und Hegeschau,
5. Erstellung von Konzepten zur Verbesserung des Lebensraumes, insbesondere der Äsungsverhältnisse und zur Balance zwischen Wildbestand und Lebensraum, zum Beispiel durch die Erarbeitung eines Lebensraumgutachtens,
6. Abstimmung eines Fütterungskonzeptes hinsichtlich des Fütterungszeitraumes, der Anzahl und Standorte der Fütterungseinrichtungen sowie der Futtermittel,
7. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Jägerinnen und Jägern und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern im Verbreitungsgebiet,
8. Förderung von Vereinbarungen über die Wildfolge,
9. Zusammenarbeit mit den anerkannten Schweißhundstationen,
10. Unterstützung jagdwissenschaftlicher Forschungsprojekte,
11. Zusammenarbeit mit der oder dem Rotwildsachverständigen,
12. Information von Jägerinnen und Jägern sowie der Öffentlichkeit,
13. Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen von Tourismus und Naturschutz.

## **§ 4 Mitglieder**

### **(1) Ordentliche Mitglieder**

Jagdausübungsberechtigte der Jagdbezirke und Reviere innerhalb des Gebietes der Vereinigung können ordentliche Mitglieder werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitritt. Der Beitritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

### **(2) Entsandte Mitglieder**

Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken im Gebiet der Hegegemeinschaft sowie die Jagdgenossenschaften der betroffenen Jagdbezirke sind gemäß § 8 Absatz 2 LJG-NRW berechtigt, je eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Hegegemeinschaft zu entsenden.

### **(3) Fördernde Mitglieder**

Inhaberinnen und Inhaber von Jagderlaubnisscheinen, bestätigte Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher, Forstbedienstete oder sonstige Personen, welche die Arbeit der Hegegemeinschaft unterstützen, können auf Antrag förderndes Mitglied werden. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, im Fall der Ablehnung die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft wird mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme wirksam.

### **(4) Rechte**

Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Rede- und Antragsrecht. Doppelmithgliedschaften gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind nicht zulässig.

## **§ 5 Ausscheiden**

(1) Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes sowie durch Kündigung oder Ausschluss. Die ordentliche Mitgliedschaft endet außerdem zu dem Zeitpunkt, in dem das Jagdausübungsrecht des Mitgliedes im Gebiet der Vereinigung erlischt. Danach kann die ordentliche Mitgliedschaft auf Antrag in eine fördernde Mitgliedschaft umgewandelt werden.

(2) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Sie ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres möglich.

(3) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

1. ihm der Jagdschein unanfechtbar versagt oder entzogen worden ist,
2. es schwer oder wiederholt gegen die satzungsgemäßen Ziele verstoßen hat.

Vor der Entscheidung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

(4) Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Organe**

Die Vereinigung hat folgende Organe:

1. Vorstand,
2. Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer,
4. der Kassenführerin oder dem Kassenführer,
5. der Vertreterin oder dem Vertreter der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer,
6. bis zu 7 Beisitzern aus den verschiedenen Räumen des Rotwildbezirkes.

Die Ämter zu 3 und 4 können auch von einer Person im Rahmen einer Geschäftsführung wahrgenommen werden. Dem Geschäftsführer können durch Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Aufgaben übertragen werden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen können die notwendig entstandenen Kosten und Auslagen erstattet werden.

(3) Gesetzliche Vertretung der Vereinigung im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind

die/der Vorsitzende,  
die/der stellvertretende Vorsitzende,  
die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer,  
die Kassenführerin/der Kassenführer.

Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außegerichtlich gemeinsam, von denen mindestens eines die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

(4) Der Vorstand vertritt die Vereinigung, erledigt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Dabei obliegen ihm alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(5) Der Vorstand kann Verpflichtungen für die Vereinigung nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr oder sonst auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Wahl der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer,
3. Änderung der Satzung,
4. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
5. Billigung der Haushaltsrechnung,
6. Erhebung von Umlagen,
7. Wahrnehmung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben gemäß § 3 Absatz 2,
8. einzelne Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie sich ihre Beschlussfassung vorbehalten hat, oder die sie auf den Vorstand überträgt,
9. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in den satzungsgemäß bestimmten Fällen,
10. Auflösung der Vereinigung.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten und mindestens die Hälfte der beteiligten Jagdbezirke und Reviere repräsentiert ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

(5) Jedes ordentliche Mitglied hat für jede angefangene 100 Hektar jagdlich nutzbare Revierfläche eine Stimme. Jedes entsandte und fördernde Mitglied hat eine Stimme.

(6) Sind mehrere Personen in einem Jagdbezirk oder einem Revier jagdausübungsberechtigt, so steht ihnen gemeinsam nur eine Stimme zu; sie können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Nicht anwesende Mitpächterinnen oder Mitpächter und Mitinhaberinnen oder Mitinhaber von Eigenjagdbezirken müssen die Stimmabgabe der anwesenden Mitberechtigten gegen sich gelten lassen. Entgegen Satz 2 abgegebene Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(7) Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht bedarf der Schriftform und ist der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter vor Eintritt in die Tagesordnung vorzulegen.

(8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

(9) Die Auflösung der Vereinigung kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

(10) Über den wesentlichen Hergang und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zusammen mit der Anwesenheitsliste der unteren Jagdbehörde vorzulegen sind.

## **§ 9 Wirtschaftsführung**

(1) Geschäftsjahr ist das Jagdjahr.

(2) Zur Bestreitung der notwendigen sächlichen Kosten kann von den ordentlichen Mitgliedern ein jährlicher Beitrag erhoben werden, der sich nach der für die Stimmberichtigung maßgebenden Revierfläche bemisst. Für die Durchführung besonderer Vorhaben können von den ordentlichen Mitgliedern zweckgebundene Umlagen erhoben werden. Fördernde Mitglieder zahlen den einfachen Beitrag.

(3) Die Ausgaben der Vereinigung zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sind auf die notwendigen Sachausgaben zu beschränken. Der Vorstand darf Zahlungsverpflichtungen nur eingehen, soweit hierfür Deckungsmittel vorhanden sind. Ausgaben dürfen außer zur Erfüllung rechtmäßig begründeter Ansprüche nur geleistet werden, wenn die benötigten Kassenmittel tatsächlich verfügbar sind.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich im Voraus zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die die Einnahmen und Ausgaben prüfen. Sie berichten über das Ergebnis der Prüfung vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 10 Auflösung/ Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Nach dem Beschluss über die Auflösung der Vereinigung führt der vertretungsberechtigte Vorstand (§ 7 Ziffer 3) die Liquidation durch.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

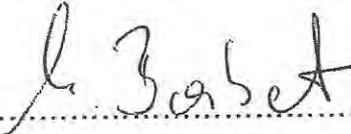
**§ 11**  
**Schlussbestimmungen**

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten aus oder aufgrund dieser Satzung ist der Sitz der Vereinigung.

(2) Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Datum und der laufenden Nummer der Eintragung in geeigneter Form bekannt zu machen.

(3) Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung der Vereinigung am 12.03.2022 beschlossen.

Hallenberg-Hesborn, den 12.03.2022

  
.....

  
.....

als vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder

Diese Satzung hat der unteren Jagdbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede vorgelegen und wurde gemäß § 8 Absatz 7 LJG-NRW geprüft.

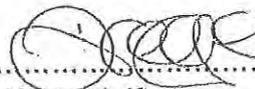
Die Satzung entspricht den Vorschriften des § 8 Absatz 1 bis 3 LJG-NRW und wird mit Zustimmung der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung als die zuständige Hegegemeinschaft gemäß § 8 Absatz 7 LJG-NRW für den nachfolgenden Bereich / Teilbereich anerkannt:

Verbreitungsgebiet Siegerland-Wittgenstein-Hochsauerlandkreis,  
Teilbereich Rothaargebirge Nord.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn eine der wesentlichen Voraussetzungen entfällt oder Auflagen nicht erfüllt werden. Jede Änderung der für die Anerkennung wesentlichen Voraussetzung ist der unteren Jagdbehörde unverzüglich mitzuteilen.

**30. MRZ. 2022**  
Meschede, den .....

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat – Untere Jagdbehörde  
i.A.

  
.....  
-Unterschrift -

